

1. Änderung der

SATZUNG

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

**über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung
(Wasserabgabensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384); der §§ 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 12.12.2023 die folgende 1. Änderung der Ursprungssatzung vom 18.10.2022 beschlossen:

Abschnitt III

Wasserbenutzungsgebühren

§ 14 Abs. 1, 2 und 3 werden hinsichtlich der Gebührensätze wie folgt geändert:

§ 14

Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr gem. § 13 Abs. 2 beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,84 €.

(2) Die Grundgebühr gem. § 13 Abs. 4.1 für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat 9,00 €.

(3) Die Grundgebühr gem. § 13 Abs. 4.2 beträgt bei Verwendung von Wasserzählern:

- a) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 4 je Monat: 15,83 €
- b) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 10 je Monat: 39,57 €
- c) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 16 je Monat: 63,31 €
- d) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 25 je Monat: 98,93 €
- e) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 40 je Monat: 158,28 €
- f) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 63 je Monat: 249,29 €
- g) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 100 je Monat: 395,70 €
- h) mit einem Dauerdurchfluss > Q₃ 100 je Monat: 399,66 €.

...

§ 15 Abs. 4 wird hinsichtlich der Gebührensätze wie folgt geändert:

§ 15

Verbrauchsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

...

(4) Zusätzlich zur Mengengebühr wird für das Ausleihen von Standrohren für Unterflurhydranten (mit Zähler) bzw. für Zähleranlagen für Oberflurhydranten eine Grundgebühr pro Rohr bzw. pro Zähler und angefangenem Kalendertag erhoben. Für das Ausleihen eines Standrohres wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Gleichzeitig kann ein Sicherheitseinbehalt verlangt werden, der bei Rückgabe des Standrohres bzw. der Zähleranlage unverzinst zurückerstattet bzw. bei Beschädigung oder Verlust dieser mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet wird.

Die Gebühren für das Ausleihen von Standrohren betragen:

- a) Grundgebühr 1,33 €/ Kalendertag
- b) Bereitstellungsgebühr 54,00 €
- c) Sicherheitseinbehalt 750,00
- d) Mengengebühr gem. § 14 (1).

...

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

§ 22 Abs. 1 und 4 werden hinsichtlich der Kostensätze wie folgt geändert:

§ 22

Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Die Kosten für die Herstellung und Erneuerung eines Hausanschlusses bis zu einer Nennweite von DN 50 werden auf Grundlage von Einheitssätzen abgerechnet. Hinzukommen die Grundkosten sowie die Wasserzählergarnitur (ohne Zähler).

Diese Grundkosten decken die allgemeinen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses ab, damit insbesondere auch die Kosten für Vermessungsleistungen, Baustelleneinrichtung, Genehmigungen, Straßensperrungen und Anwohnerinformationen.

Der Leitungslängeneinheitssatz deckt die Kosten ab, die dem Verband für das Verlegen des Hausanschlusses entstehen. Maßgeblich für die Ermittlung des Leitungslängeneinheitssatzes sind die Länge der Hausanschlussleitung und der Einheitssatz pro m Leitungslänge (Einheitssatz pro m jeweils für DN 25, DN 40 und DN 50).

Als Länge der Hausanschlussleitung gilt die von der Versorgungsleitung bis zum Endpunkt an der Hauptabsperrarmatur gemessene Leitungslänge gerundet auf volle Meter.

Die Einheitssätze bzw. Grundkosten betragen:

a) Grundkosten für den Anschluss DN 25 bis DN 50	1.185 €
b) Je Meter Leitungslänge DN 25	175 €/m
c) Je Meter Leitungslänge DN 40	177 €/m
d) Je Meter Leitungslänge DN 50	181 €/m
e) Lieferung und Montage je Wasserzählergarnitur (ohne Zähler)	172 €
f) Wasserzählerschächte	1.981 €/St.

Die Einheitssätze werden pro Meter Leitungslänge, gerundet auf volle Meter abgerechnet.

...

(4) Die Möglichkeit der Erbringung von Eigenleistungen des Grundstückseigentümers auf seinem Grundstück wird eingeräumt. Dies gilt für Erdarbeiten (Rohrgraben herstellen und verfüllen, ohne Sandeinbettung). Die Sandeinbettung erfolgt generell mit der Verlegung der Anschlussleitung über den Verband.

Bei der Erbringung von Eigenleistungen hat sich der Anschlussnehmer an die Vorgaben und Anweisungen des Verbandes zu halten. Insbesondere darf der Anschlussnehmer mit der Herstellung des Leitungsgrabens erst beginnen, wenn der Verband oder der Beauftragte die

Anweisung dazu gegeben hat. Gleiches gilt für die Verfüllung des Rohrgrabens, die erst nach der Verlegung der Leitung im Sandbett erfolgen darf. Für die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens sind vom Anschlussnehmer die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen) zu beachten.

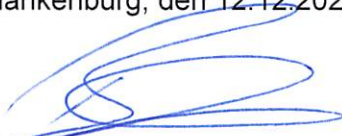
Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung): 42,00 €/m

...

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft.

Blankenburg, den 12.12.2023


Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

